Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 1

Rubrik: Zur gefl. Beachtung!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die "Illustr. schweizerische Handwerkerzeitung" beginnt mit heutiger Nummer ihren siebenten Jahrgang. Der stets wachsende Erfolg des Blattes, der sich successive in den bisher erschienenen dreihundert und zwölf Wochens Nummern für unsere aufmerts

samen Leser bemerkbar macht, ist uns ein Beweis, daß wir im richtigen Geleise kahren. Dennoch werden wir kein Opferscheuen, den Inhalt in Zukunft noch reichhaltiger und gediesgener zu gestalten, als dies bisher möglich war und bitten baher, die gesammte Meisterschaft der Schweiz und die mit ihr in geschäftlichem Verkehr stehenden Techniker, Industriellen, Kaussente und Lieferanten um weitere kräftige Unterstützung unseres für alle so nützlichen Unternehmens.

Achtungsvoll

ENLY WER'X YARR

Die Direttion.

Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung.

(Offiz. Mitth. des Zentrasvorstandes des schweiz. Gewerbevereins.) Kreisschreiben Rr. 117

an die Seftionen des Schweig. Gewerbevereins.

Bürich, den 31. Marg 1891.

Werthe Bereinsgenoffen!

Der vom Schweizervolk am 26. Oktober 1890 mit großer Mehrheit angenommene Bundesbeschluß betreffend die Gin-

Die eibgen. Behörden werden in nächster Zeit berufen sein, das Bundesgesetz zur Einführung der Kranken- und Unfalversicherung in Berathung zu ziehen. Wenn der Gewerbestand will, daß bei der Gesetzesberathung seine Intersessen und Wünsche Berücksichtigung finden sollen, so muß er sich rechtzeitig aussprechen.

Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins ersachtet es demnach als seine Pflicht, den Kreisen der Gewerbetreibenden Veranlassung zur Aenßerung diesbezüglicher Anssichten zu bieten, die er dann den kompetenten Behörden behuss ihrer weiteren Orientirung überweisen wird.

Den h. Bundesbehörden selbst kann es nur erwünscht sein, diesbezügliche Gutachten und Wünsche vor Beginn der Gesesberathungen entgegen nehmen zu können. Bereits haben die Industriellen, sowie die organisieren Arbeiter ihre Borschläge kundgegeben. Der Gewerbe- und Handwerkerstand darf nicht zurückleiben. Ueber den Zweck, das Wesen und die Bedeutung der Kranken- und Unfallversicherung und über die Einrichtung derselben mögen noch mancherlei Vorurtheile und unrichtige Vorstellungen bestehen. Was der Gewerbestand bei der Lösung dieser schwierigen Frage zu gewinnen oder zu verlieren, zu wünschen oder zu bekämpfen haben werde, darüber sollte man rechtzeitig in's Klare kommen, denn. die in Frage stehende Gesetzgebung wird die ökonomische Lage des Gewerberreibenden, das Verhältniß zwischen Arbeitzgeber und Arbeiter bezw. Lehrling, in mancher Richtung beeinschaffen.